

de' Rom. Pontifici, Roma 1874; Ergänzungen zu Pothst, von letzterem im Nachtrag verwendet. Eine große Anzahl von Bullen ist, wenn auch nur im Auszuge, in das Corpus juris canonici übergegangen oder findet sich theils in den Conciliensammlungen (Hardouin, Mansi und Collectio Laconsis), theils in den Ausgaben der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller (Migne, Patrol. lat. bis 1216; Horoy, Modii aevi bibliotheca patristica, von 1216 an, unvollendet; für die ersten Bände sind Du Theil's Copien aus den Vatic. Regestenbänden Honorius' III. verwendet, f. Zeitschr. f. kath. Theol. 1879, 809), theils in den verschiedensten Documentensammlungen oder Regestenwerken, wie denjenigen von Böhmer, Ficker, Alph. Huber, Theiner, Huillard-Bréholles, Winkelman u. A. [Grisar, S. J.]

Bullinger, Joh. Heinrich, einer der sogen. Reformatoren der Schweiz, Sohn des unsittlichen Pfarrers und spätern Apostaten Heinrich Bullinger von Bremgarten, geb. 1504, studirte in Emmerich und Köln, faßte den Plan, Karthäusermönch zu werden, trat aber in der Folge zur sog. Reformation über und wurde ein besonderer Verehrer Zwingli's. Schon als Lehrer im Kloster Kappel war Bullinger für die neue Lehre thätig; 1528 begleitete er Zwingli zur Disputation nach Bern, und 1529 übernahm er die Predigerstelle in Bremgarten. Als Zwingli in der Schlacht bei Kappel (1531) gefallen war, wurde Bullinger Antistes in Zürich, dessen Magistrat er zu manchen harten Maßregeln gegen die Katholiken und verschiedene Sectirer, besonders die Wiedertäufer, bewog. An den damaligen Streitigkeiten, besonders am Abendmahlsstreite, nahm er thätigen Antheil. Er verteidigte die von ihm etwas modificirte Ansicht Zwingli's vom Abendmahl gegen Luther, widersetzte sich der von dem zweizüngigen Buzer mit Melancthon abgeschlossenen Wittenberger Concordia 1536 und verfaßte im Vereine mit Myconius und Grynaüs die erste helvetische Confession (1536), welche ein ganz zwinglisches Gepräge hat, nahm aber auf der Conferenz zu Zürich 1538 eine verständlichere Stellung ein. Luthers Schmähungen gegen Zwingli führten zu einem Federkrieg zwischen ihm und Bullinger, welcher 1543 die Werke seines Lehrers edirte und 1545 in einem Anhange (Wahrhaftige Bekantnuß der Diener der Kirche) dessen Vertheidigung führte. Der zwischen Bullinger und Calvin 1549 abgeschlossene Consensus Tigurinus sollte eine Union zwischen beiden Parteien herbeiführen. Dem Streite über die calvinische Prädestination suchte er geschickt auszuweichen. Dagegen führten der zwischen ihm und Brenz u. A. geführte Streit über die Abendmahls- resp. Ubiquitätslehre zu sehr heftigen Auseinandersetzungen (1564). Gegen diese Lehre ist auch die von Bullinger entworfene und 1566 angenommene zweite helvetische Confession gerichtet, welche sich mehr dem Calvinismus nähert. Als Papst Julius III. das Concil von Trient wieder eröffnete, widersetzte sich Bullinger der Beschickung

desselben von Seiten der protestantischen Eidgenossen. — Wenn er auch nicht gerade so schroff auftrat, wie Luther und Zwingli, so billigte er doch die Hinrichtung Servetus' (f. d. Art.) in Genf und verteidigte die Bedrückungen der Katholiken durch die protestantischen Magistrate. Mit den protestantisch Gesinnten in England stand Bullinger in Briefwechsel; auch unterhielt er einen regen Verkehr mit den französischen Hugenotten. Flüchtlingen aus Frankreich und Italien verschaffte er Asyl und materielle Hilfe. Er starb 1575. Außer ergetischen, dogmatisch-polemischen und irenischen Schriften schrieb er eine Chronik der Schweiz (eigentlich nur von Zürich), eine Schweizer Reformationsgeschichte (edirte von Hottinger und Wögel 1838 ff., 3 Bde.), ein Diarium, welches seine Lebensgeschichte enthält, und eine große Anzahl nicht unwichtiger Briefe. (Vgl. Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte I, Solothurn 1868.) [Brüd.]

Bund, evangelischer, f. Allianz.
Bund, deutscher, in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche. In Folge der unheilvollen Säkularisation (f. d. Art.) verlor die katholische Kirche in Deutschland nicht nur den größten Theil ihrer Besitzungen, sondern wurde auch in ihren „geistigen Rechten“ sehr gefährdet. Allerdings hatte der Reichsrecess vom 25. Febr. 1803 in Artikel 62 bestimmt, daß die kirchlichen Verhältnisse auf „reichsgesetzliche Art“, d. h. durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle geordnet werden sollten; allein die weltlichen Fürsten beeilten sich nicht, die mit der Annahme der Kirchengüter übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wohl wurden Verhandlungen mit Rom über Abschluß eines Concordates in Vorschlag gebracht; allein die Ausführung dieses Planes stieß auf große Schwierigkeiten. Der Kaiser wollte ein für ganz Deutschland geltendes Reichsconcordat, wie es auch der Reichsrecess bestimmt hatte. Die vom Souveränitätsschwandel ergriffenen Reichsfürsten wünschten dagegen selbständig mit dem Papste zu unterhandeln, und der französische Consul, „durchdrungen von dem Gedanken, Deutschland zu beherrschen“, verlangte, daß die Concordatsverhandlungen in Paris unter seiner Aufsicht geführt würden (Consalvi, Memoiren, deutsch Baderb. 1870, 454 ff.). Papst Pius VII. entschloß sich, mit dem Reichsoberhaupt Verhandlungen anzuknüpfen, und beauftragte seinen Nuntius in Wien, den spätern Cardinal Severoli, die nöthigen Schritte zu thun. Die Unterhandlungen wurden 1803 in Wien geführt. Ein Resultat hatten sie nicht. Abgesehen von der Erklärung der kurfürstlichen österreichischen Staatsmänner, daß das abzuschließende Concordat auf die Erbländer des Kaisers keine Anwendung finden dürfe, war der von dem kaiserlichen Hofe dem Nuntius vorgelegte Concordatsentwurf so angefaßt, daß der heilige Stuhl erklärte, demselben „nicht beizupflichten zu können“, und einen neuen Entwurf verlangte. Damit waren die Verhandlungen einstweilen abgebrochen.